Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Einrichtungen im Kulturbereich (Corona-Sonderprogramm II für Kultureinrichtungen und Kulturvereine)

RdErl. d. MWK v. 24. 6.2021 — 32-57005-10 —

— VORIS 22000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 COVID-19-SVG und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Billigkeitsleistungen werden Kultureinrichtungen und Kulturvereinen gewährt, die infolge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder der zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, den Bestand von Kultureinrichtungen und Kulturvereinen in Niedersachsen zu sichern, damit auch künftig ein vielfältiges kulturelles Angebot in der Fläche vorgehalten werden kann.

Die Kultureinrichtungen und Kulturvereine in Niedersachsen hatten bereits durch die erste Schließung im Frühjahr 2020 erhebliche finanzielle Einbußen. Trotz der Öffnung im Sommer war unter den Bedingungen der Pandemie nur ein eingeschränkter und damit oftmals unwirtschaftlicher Betrieb möglich. Angesichts der Pandemieentwicklung wurden die Kultureinrichtungen und Kulturvereine im November 2020 wieder geschlossen, so dass wiederum über mehrere Monate keine Veranstaltungen durchgeführt und damit keine Einnahmen erwirtschaftet werden konnten. Auch nach der schrittweisen Wiedereröffnung im Frühjahr 2020 ist derzeit nur ein Betrieb unter Pandemiebedingungen möglich. Aufgelaufene

finanzielle Verpflichtungen der Kultureinrichtungen können unter diesen Umständen oftmals nicht ausgeglichen werden. Um die Kultureinrichtungen in dieser Situation zu unterstützen, hat die Landesregierung diese Richtlinie erlassen.

- 1.2 Die Billigkeitsleistung ergeht beihilfefrei.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Mit den Leistungen sollen die aus der COVID-19-Pandemie herzuleitenden wirtschaftlichen Folgen für Kultureinrichtungen und Kulturvereine gemildert werden, um deren Existenz auch weiterhin zu sichern.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger der Billigkeitsleistungen sind Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten, nicht ausschließlich gewinnorientiert arbeiten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des MWK ist. Dazu gehören z. B. Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen und Musikzentren.

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung sind grundsätzlich antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes und der Kommunen sowie Einrichtungen, die vom Land institutionell oder vertraglich gefördert werden.

3.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Einrichtungen und Vereine im Kulturbereich, bei denen bereits vor dem 16. 3. 2020 eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

bestand oder über deren Vermögen vor dem 16. 3. 2020 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die vor dem 16. 3.2020 zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss versichern, dass er infolge der COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten ist. Dies setzt voraus, dass

- die jeweilige Einrichtung bis zum 16. 3. 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und
- die Einnahmen der Einrichtung voraussichtlich nicht ausreichen, um bestehende unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen auszugleichen.

Der Zusammenhang der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses mit der COVID-19-Pandemie ist vom Antragsteller im Rahmen des Antrags nachvollziehbar zu begründen.

Der Antragsteller hat zudem zu versichern, dass die Möglichkeiten der Kurzarbeit genutzt wurden, sofern die Einrichtung dafür die Voraussetzungen erfüllt.

Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung müssen nachvollziehbar darlegen, dass nur solche Ausgaben geltend gemacht werden, zu deren Deckung die Kommune aufgrund bestehender Vereinbarungen nicht verpflichtet ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung gewährt.
- 5.2 Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen (z. B. Personal, Betriebskosten, Miete), aber auch Ausgaben, die durch kurzfristige Absagen von Veranstaltungen entstehen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen. Spendenausfälle oder Ausfälle bei institutionellen Finanzierungsbeiträgen können ebenfalls nicht durch Billigkeitsleistungen kompensiert werden.

- 5.3 Die Höhe der gewährten Billigkeitsleistung wird aus dem Saldo der Einnahmen (einschließlich der in Nummer 5.4 genannten Leistungen) und der Ausgaben für unvermeidliche Zahlungsverpflichtungen (vgl. Nummer 5.2) im Zeitraum vom 1. 11. 2020 bis zum 30. 6. 2021 abgeleitet.
- 5.4 Die Förderung beträgt je Antragsteller maximal 50 000 EUR.
- 5.5 Eine Kombination von Billigkeitsleistungen aufgrund dieser Richtlinie mit Unterstützungsprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist grundsätzlich zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation entsteht. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.
- 5.6 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke der Einrichtung einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Bewilligungsstelle ist der jeweils zuständige Träger der regionalen Kulturförderung (Landschaften, Landschaftsverbände, Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Region Hannover, Regionalverband Harz). Dieser führt die Förderung nach den Voraussetzungen dieser Richtlinie in eigener Zuständigkeit durch. Die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf den Internetseiten der Träger der regionalen Kulturförderung bereitgestellt.
- 6.2 Anträge sind bis zum Antragsstichtag 15. 9. 2021 bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.
- 6.3 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen können.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 7.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 3. 2022 außer Kraft.

An die Landschaften und Landschaftsverbände die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz die Region Hannover den Regionalverband Harz